

Luxemburg, 13 Dezember 1997

EUROPÄISCHER RAT - LUXEMBURG

12. UND 13. DEZEMBER 1997

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

EINLEITUNG

Die Tagung des Europäischen Rates am 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg stellt einen historischen Meilenstein für die Zukunft der Union und ganz Europas dar: Mit der Einleitung des Erweiterungsprozesses beginnt ein neues Zeitalter und die Spaltungen der Vergangenheit werden endgültig überwunden. Die Ausweitung des europäischen Integrationsmodells auf den europäischen Kontinent verspricht Stabilität und Wohlstand für die Zukunft.

Parallel zur Einleitung des Erweiterungsprozesses hat der Europäische Rat begonnen, über die Entwicklung der Union und ihrer Politiken insgesamt nachzudenken und nach Antworten zu suchen, die den sich für die Zeit nach dem Jahr 2000 abzeichnenden Herausforderungen gerecht werden. So wird die Union mit klaren und kohärenten Vorstellungen ins nächste Jahrhundert gehen und die Erweiterung bewältigen können.

Der Europäische Rat hat eine Entschließung über die wirtschaftspolitische Koordinierung angenommen, durch die der Abschluß der Vorbereitungen für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion gewährleistet wird. Außerdem stellte er mit Genugtuung fest, daß die rechtlichen Voraussetzungen für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Union nunmehr gegeben sind.

Zu Beginn seiner Beratungen führte der Europäische Rat einen Gedankenaustausch mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn José María GIL-ROBLES, über die wichtigsten auf der Tagung zu erörternden Themen.

Außerdem fand ein Treffen mit den Staats- und Regierungschefs sowie den Außenministern der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas und Zyperns statt. Thema dieses Treffens war die Einleitung des gesamten Erweiterungsprozesses der Union.

DIE ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg die Beschlüsse gefaßt, die erforderlich sind, um den Erweiterungsprozeß insgesamt in Gang zu bringen.
2. Das Ziel der nächsten Jahre besteht darin, die Staaten, die den Beitritt anstreben, in die Lage zu versetzen, Mitglieder der Union zu werden, und die Union darauf vorzubereiten, ihre Erweiterung unter guten Bedingungen durchzuführen. Diese Erweiterung ist ein globaler, alle Bewerberstaaten einschließender und evolutiver Prozeß, der stufenweise und in einem vom Stand der Vorbereitung der einzelnen Bewerberstaaten abhängigen Tempo verlaufen wird.
3. Im Vorfeld der Erweiterung der Union müssen ihre Organe entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam gestärkt und in ihrer Funktionsweise verbessert werden.

Die Europa-Konferenz

4. Der Europäische Rat hat beschlossen, eine Europa-Konferenz einzurichten, in der sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie diejenigen europäischen Staaten zusammenfinden, die für einen Beitritt in Frage kommen und die Werte sowie die internen und externen Ziele der Union teilen.
5. Zum gemeinsamen Fundus der Konferenzmitglieder müssen ihr jeweiliges Eintreten für Frieden, Sicherheit und gutnachbarliche Beziehungen, die Achtung der Souveränität, die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, die Unversehrtheit und Unverletzlichkeit der Außengrenzen sowie die Grundsätze des Völkerrechts und die Verpflichtung gehören, territoriale Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln, insbesondere auf gerichtlichem Wege über den Internationalen Gerichtshof in Den Haag beizulegen. Zur Teilnahme an dieser Konferenz werden die Staaten eingeladen, die sich diese Grundsätze zu eigen machen und anerkennen, daß jedes europäische Land, das die entsprechenden Kriterien erfüllt, berechtigt ist, der Europäischen Union beizutreten, und die wie die Europäische Union für den Aufbau eines Europas eintreten, in dem es die Spaltungen und Schwierigkeiten der Vergangenheit nicht mehr geben wird.
6. Die Staaten, die die Kriterien akzeptieren und die obigen Grundsätze gutheißen, sind aufgerufen, an dieser Konferenz teilzunehmen. Das Angebot der Europäischen Union gilt in einer ersten Phase für Zypern, die mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten und die Türkei.
7. Die Europa-Konferenz wird ein der politischen Konsultation dienendes multilaterales Gremium sein, in dem Fragen, die für die Teilnehmer von allgemeinem Interesse sind, erörtert werden sollen, um die Zusammenarbeit in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik und Justiz und Inneres sowie in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse - insbesondere Wirtschaft und regionale Zusammenarbeit - auszubauen und zu intensivieren.
8. Den Vorsitz der Konferenz wird der Staat führen, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehat. Die Konferenz wird auf Einladung des Vorsitzes einmal jährlich auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs und des Präsidenten der Kommission sowie einmal jährlich auf der Ebene der Minister für auswärtige Angelegenheiten zusammentreten.
9. Die erste Tagung der Konferenz findet im März 1998 in London statt.

Der Beitritts- und Verhandlungsprozeß

10. Der Europäische Rat hat die gegenwärtige Lage in jedem der elf Bewerberstaaten anhand der Stellungnahmen der Kommission und des Berichts des Ratsvorsitzes geprüft. Im Lichte dieser Prüfung hat er beschlossen, einen Beitrittsprozeß einzuleiten, der die zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten sowie Zypern umfaßt. Dieser Beitrittsprozeß findet im Rahmen der Anwendung des Artikels O des Vertrags über die Europäische Union statt. Der Europäische Rat erinnert daran, daß alle genannten Staaten auf der Grundlage derselben Kriterien Mitglieder der Europäischen Union werden sollen und daß sie unter denselben Voraussetzungen am Beitrittsprozeß teilnehmen.

Dieser - evolutive und alle Kandidaten einbeziehende - Prozeß umfaßt die nachstehend beschriebenen Bestandteile.

a) Der Rahmen

11. Der Beitrittsprozeß wird am 30. März 1998 mit einer Tagung der Minister für auswärtige Angelegenheiten der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten und Zyperns durch die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die genannten Bewerberstaaten eingeleitet.
12. Die Minister für auswärtige Angelegenheiten der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden, sooft dies erforderlich erscheint, mit ihren Amtskollegen aus den zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten und aus Zypern zusammentreffen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem strukturierten Dialog können auch Fachministertagungen in Betracht gezogen werden.

b) Die intensivierte Heranführungsstrategie

13. Die intensivierte Heranführungsstrategie soll es allen mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten ermöglichen, mit der Zeit Mitglieder der Europäischen Union zu werden, und sich zu diesem Zweck bereits vor dem Beitritt so weit wie möglich dem Besitzstand der Union anzunähern. Neben den Europa-Abkommen, die nach wie vor die Grundlage für die Beziehungen der Union zu diesen Staaten bilden, besteht diese intensivierte Strategie aus den Beitrittspartnerschaften und aus einer Intensivierung der Heranführungshilfe. Sie geht einher mit einer analytischen Prüfung des Besitzstands der Union für jeden einzelnen Bewerberstaat.

i) Beitrittspartnerschaften

14. Die Beitrittspartnerschaft ist ein neues Instrument, das den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie bildet und mit dem alle Formen der Unterstützung für die mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten in einem einzigen Gesamtrahmen zum Einsatz gebracht werden.
15. In diesem einheitlichen Gesamtrahmen werden für jeden Bewerberstaat genaue Angaben über die Prioritäten, die bei der Übernahme des Besitzstands der Union einzuhalten sind, und die hierzu zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, insbesondere PHARE, zusammengestellt. Die finanziellen Maßnahmen würden dabei von den Fortschritten der Bewerberstaaten sowie im Besonderen von der Einhaltung des Programms für die Übernahme des Besitzstands abhängen.

16. Der Rat wird über die Einrichtung eines Systems von Partnerschaften als Schlüsselement der Heranführungsstrategie mit Einstimmigkeit entscheiden. Auf dieser Grundlage wird er dann spätestens bis zum 15. März 1998 mit qualifizierter Mehrheit über die Grundsätze, die Prioritäten, die Zwischenziele, die signifikanten Anpassungen und die Bedingungen für jede einzelne Partnerschaft entscheiden. Fehlt in einem Bewerberstaat ein wichtiges Element für die Fortsetzung der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt, so trifft der Rat die entsprechenden Maßnahmen nach denselben Modalitäten.

ii) Intensivierung der Heranführungshilfe

17. Die Heranführungshilfe wird deutlich erhöht werden und in Ergänzung des PHARE-Programms, bei dem bereits eine Neuorientierung auf die Prioritäten, im Zusammenhang mit dem Beitritt vorgenommen worden ist, ab dem Jahr 2000 Hilfen für die Landwirtschaft und ein Instrument für Strukturhilfen umfassen, mit denen bevorzugt Maßnahmen gefördert werden sollen, die den Maßnahmen im Rahmen des Kohäsionsfonds ähnlich sind.

Die finanzielle Unterstützung der am Erweiterungsprozeß beteiligten Länder wird bei der Verteilung der Hilfe auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts und unter besonderer Berücksichtigung der Länder mit dem größten Bedarf. Der Europäische Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Kommission in Aussicht genommene Aufholfazilität.

18. Unbeschadet der Beschlüsse über die Finanzielle Vorausschau für die Jahre 2000-2006 wird das PHARE-Programm auf den künftigen Beitritt ausgerichtet werden, wobei zwei vorrangige Ziele zu verfolgen sind: die Verstärkung der Kapazitäten in den Bereichen Verwaltung und Justiz (etwa 30 % des Finanzrahmens) und der Investitionen im Zusammenhang mit der Übernahme und der Umsetzung des Besitzstands (etwa 70 % des Finanzrahmens).

19. Die Bewerberstaaten werden sich an einigen Gemeinschaftsprogrammen (wie zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Forschung) beteiligen können, wodurch es ihnen ermöglicht wird, sich mit den Politiken und Arbeitsmethoden der Union vertraut zu machen. Über eine derartige Beteiligung wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, und jeder Bewerberstaat wird einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten haben. Das PHARE-Programm wird weiterhin im Bedarfsfall einen Teil des nationalen Beitrags der Bewerberstaaten finanzieren können. Diese Art Finanzierung sollte sich - ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung - weiterhin auf etwa 10 % der PHARE-Mittel belaufen.

20. Die Beitrittsstaaten müßten die Möglichkeit haben, nach genau festgelegten und auf den jeweiligen Fall zugeschnittenen Modalitäten bei den sie betreffenden Punkten als Beobachter in den für die Kontrolle der Programme zuständigen Ausschüssen, an denen sie sich finanziell beteiligen, vertreten zu sein.

21. Eine von Fall zu Fall zu beschließende Mitwirkung der Beitrittsstaaten in besonderen Einrichtungen der Gemeinschaft wird möglich sein.

22. Eine besondere Heranführungsstrategie für Zypern wird auf folgenden Elementen basieren:

- Teilnahme Zyperns an bestimmten gezielten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie im Bereich Justiz und Inneres;

- Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und Mitwirkung in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaft (nach dem Beispiel des bei den anderen Beitrittsstaaten angewendeten Konzepts);
- Nutzung der vom TAIEX (Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe) angebotenen technischen Unterstützung.

c) Die Stellungnahmen der Kommission und die Beitrittsverhandlungen

23. Die Stellungnahmen der Kommission zu den Beitrittsanträgen stellen eine gute Gesamtanalyse der Lage der einzelnen Bewerberstaaten im Lichte der vom Europäischen Rat in Kopenhagen festgelegten Beitrittskriterien dar. Die Aussicht auf den Beitritt ist für die Bewerberstaaten ein einzigartiger Anreiz, die Durchführung von Politiken, die dem Besitzstand der Union entsprechen, zu beschleunigen. Die Umsetzung des Besitzstandes der Union in einzelstaatliches Recht ist ein notwendiger, aber nicht ausreichender Faktor, denn auch die effektive Anwendung muß gewährleistet sein.
24. Der Europäische Rat hat hervorgehoben, daß zwischen der kontinuierlichen Angleichung der Bewerberstaaten an das Niveau der Gemeinschaft bei den sektoriellen Politiken - insbesondere was den Binnenmarkt und die damit in Zusammenhang stehenden Politiken angeht - und dem harmonischen Funktionieren der Politiken der Gemeinschaft nach dem Beitritt ein Zusammenhang besteht.
25. Die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen dar. Die wirtschaftlichen Kriterien und die Fähigkeit, die sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, wurden bisher und müssen auch weiterhin aus einer zukunftsorientierten, dynamischen Sicht heraus beurteilt werden.
26. Der Beschluß, Verhandlungen aufzunehmen, bedeutet nicht, daß diese mit allen Verhandlungspartnern gleichzeitig abgeschlossen sein werden. Ihr Abschluß und der nachfolgende Beitritt der einzelnen Bewerberstaaten werden jeweils von der Einhaltung der Kopenhagener Kriterien und der Fähigkeit der Union, neue Mitgliedstaaten zu assimilieren, abhängen.
27. Der Europäische Rat beschließt, im Frühjahr 1998 bilaterale Regierungskonferenzen einzuberufen, um die Verhandlungen mit Zypern, Ungarn, Polen, Estland, der Tschechischen Republik und Slowenien über die Bedingungen ihres Beitritts zur Union und die damit verbundenen Anpassungen der Verträge zu beginnen. Grundlage für diese Verhandlungen wird der allgemeine Verhandlungsrahmen sein, den der Rat am 8. Dezember 1997 zur Kenntnis genommen hat.

Parallel hierzu wird die Vorbereitung der Verhandlungen mit Rumänien, der Slowakei, Lettland, Litauen und Bulgarien insbesondere durch eine analytische Prüfung des Besitzstandes der Union beschleunigt. Diese Vorbereitung kann auch im Rahmen von bilateralen Tagungen auf Ministerebene mit den Mitgliedstaaten der Union erörtert werden.

28. Der Beitritt Zyperns sollte allen Volksgruppen zugute kommen und zum inneren Frieden und zur Aussöhnung beitragen. Die Beitrittsverhandlungen werden einen positiven Beitrag zu den Bemühungen um eine politische Lösung des Zypernproblems im Wege von Gesprächen leisten, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden und die im Hinblick auf die Schaffung einer aus zwei Volksgruppen und zwei Zonen bestehenden Föderation fortzusetzen sind. In diesem Zusammenhang ersucht der Europäische Rat darum, daß die Bereitschaft der Regierung Zyperns, in die mit den Beitrittsverhandlungen beauftragte Delegation Vertreter der türkischen Volksgruppe Zyperns aufzunehmen, in die Tat umgesetzt wird. Der Vorsitz und die Kommission führen die Gespräche, die notwendig sind, damit diesem Ersuchen entsprochen wird.

d) Bewertung der von den Bewerberstaaten erzielten Fortschritte

29. Die Kommission wird dem Rat regelmäßig - erstmals Ende 1998 - für jeden mittel- und osteuropäischen Bewerberstaat einen Bericht, der gegebenenfalls Empfehlungen für die Eröffnung bilateraler Regierungskonferenzen enthalten wird, vorlegen, in dem sie untersucht, welche Fortschritte der betreffende Staat auf dem Weg zum Beitritt unter dem Gesichtspunkt der Kopenhagener Kriterien gemacht hat, und insbesondere wie rasch er den Besitzstand der Union übernimmt. Vor der Erstellung dieser Berichte wird zusammen mit jedem der Bewerberstaaten im Rahmen der in den Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und der Übernahme des Besitzstands geprüft. Die Berichte der Kommission dienen als Grundlage für die notwendigen, im Rahmen des Rates zu fassenden Beschlüsse über die Gestaltung der Beitrittsverhandlungen bzw. über ihre Ausdehnung auf weitere Bewerberstaaten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission bei der Bewertung die Fähigkeit der Bewerberländer, die wirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen und die sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen, weiterhin nach der in der Agenda 2000 angewandten Methode verfahren.
30. Bei der Bewertung der Fortschritte der Bewerberstaaten, die in den regelmäßigen Berichten der Kommission an den Rat vorgenommen wird, sollte an einem dynamischen Konzept festgehalten werden.

Eine europäische Strategie für die Türkei

31. Der Europäische Rat bekräftigt, daß die Türkei für einen Beitritt zur Europäischen Union in Frage kommt. Das Beitrittsersuchen der Türkei wird auf der Grundlage derselben Kriterien untersucht wie im Falle anderer Bewerberstaaten. Obwohl die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, aufgrund deren Beitrittsverhandlungen in Betracht gezogen werden könnten, nicht gegeben sind, hält es der Europäische Rat für wichtig, eine Strategie zur Vorbereitung der Türkei auf den Beitritt festzulegen, und zwar durch eine Annäherung an die Europäische Union in allen Bereichen.
32. Diese Strategie müßte in
 - einer Entfaltung der Möglichkeiten des Ankara-Abkommens,
 - einer Vertiefung der Zollunion,
 - einer Durchführung der finanziellen Zusammenarbeit,
 - einer Annäherung der Rechtsvorschriften sowie der Übernahme des Besitzstands der Union und
 - der von Fall zu Fall zu beschließenden Beteiligung an bestimmten Programmen und Einrichtungen analog zu den Nummern 19 und 21 bestehen.
33. Die Strategie wird vom Assoziationsrat insbesondere auf der Grundlage des Artikels 28 des Assoziationsabkommens im Lichte der Kopenhagener Kriterien und des Standpunkts des Rates vom 29. April 1997 überprüft werden.
34. Darüber hinaus bietet die Teilnahme an der Europa-Konferenz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei die Möglichkeit, ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen.
35. Der Europäische Rat erinnert daran, daß die Festigung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union auch von der Fortsetzung der politischen und wirtschaftlichen Reformen abhängt, die die Türkei insbesondere in folgenden Bereichen eingeleitet hat: Angleichung ihrer Maßstäbe und Praktiken im Bereich der Menschenrechte an die in der Europäischen Union angewandten Maßstäbe und Praktiken; Achtung und Schutz von Minderheiten; Herstellung zufriedenstellender und stabiler Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei; Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere auf gerichtlichem Wege und hierbei vor allem über den Internationalen Gerichtshof, sowie Unterstützung der Verhandlungen, die unter der Federführung der VN im Hinblick auf eine politische Lösung der Zypern-Frage auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen geführt werden.
36. Der Europäische Rat macht sich die Leitlinien zu eigen, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 24. November 1997 zur Zukunft der Beziehungen zwischen der Union und der Türkei aufgestellt hat, und ersucht die Kommission, geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

DIE ENTWICKLUNG DER UNIONSPOLITIKEN: AGENDA 2000

37. Der Europäische Rat dankte der Kommission für die Vorlage ihrer Mitteilung "Agenda 2000" über die Entwicklung der Unionspolitiken und den künftigen Finanzrahmen. Er bekräftigt, daß vor der Erweiterung sichergestellt sein muß, daß sich die Union dieser Herausforderung unter bestmöglichen Voraussetzungen stellen kann, indem sie ihre Politiken und deren Finanzierung in der für notwendig erachteten Weise anpaßt, wobei zu berücksichtigen ist, daß ein Finanzrahmen für die Politiken der Union unerlässlich ist. Das Gebot der Haushaltsdisziplin und der Ausgabeneffizienz muß auf der Ebene der Union ebenso Vorrang haben, wie dies auf der Ebene der Mitgliedstaaten der Fall ist.
38. Der Europäische Rat ist der Ansicht, daß die in der Agenda 2000 enthaltenen Vorschläge der Kommission eine gute Arbeitsgrundlage für die Fortsetzung der Verhandlungen sind, die zu einer Einigung über die Politiken der Union und den finanziellen Rahmen führen sollen. Er fordert die Kommission auf, so bald wie möglich ihre Vorschläge zu diesen Fragen vorzulegen und dabei den Ergebnissen der ersten Beratungen und den vorliegenden Leitlinien Rechnung zu tragen. Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission ihren Bericht über das Funktionieren des Systems der Eigenmittel spätestens bis zum Herbst 1998 vorlegen will.
39. Aus Transparenzgründen ist es wichtig, bei der Erstellung und Durchführung des künftigen Finanzrahmens eine klare Trennung zwischen den Ausgaben für die Union in ihrer jetzigen Zusammensetzung und den für die künftigen Mitglieder als Heranführungs- oder als Beitrittshilfe vorgesehenen Ausgaben vorzunehmen.

GEMEINSAME AGRARPOLITIK

40. Der Europäische Rat hat die Beratungsergebnisse des Rates "Landwirtschaft" zur Kenntnis genommen. Die Union hat den Willen, das derzeitige europäische Landwirtschaftsmodell weiter zu entwickeln und sich dabei um eine bessere interne und externe Wettbewerbsfähigkeit zu bemühen. Die europäische Landwirtschaft muß ein multifunktionaler, nachhaltiger und wettbewerbsfähiger Wirtschaftssektor sein, der sich auf das gesamte Gebiet der Union, einschließlich der Regionen mit spezifischen Problemen, erstreckt. Der 1992 eingeleitete Reformprozeß muß fortgesetzt, vertieft, angepaßt und ergänzt werden, wobei auch die mediterranen Erzeugnisse einbezogen werden. Die Reform muß dazu führen, daß am Ende Lösungen erreicht werden, die wirtschaftlich vernünftig und tragfähig sowie sozial vertretbar sind, angemessene Erlöse und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Produktionssektoren, den Erzeugern und den Regionen ermöglichen und Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Die für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Finanzmittel werden auf der Grundlage der Agrarleitlinie bestimmt.

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

41. Der Europäische Rat stellt mit Befriedigung fest, daß die wesentlichen Vorkehrungen, die für den Übergang zur einheitlichen Währung erforderlich sind, dank der Mitwirkung des Rates, der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Europäischen Währungs-instituts nunmehr abgeschlossen sind:
- Der Rat hat den Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie die Rechtsakte in bezug auf den rechtlichen Status des Euro gebilligt. Es wurde beschlossen, daß die Euro-Münzen und Euro-Banknoten ab dem 1. Januar 2002 eingeführt werden.
 - Der Rat hat in einem gemeinsamen Standpunkt die Stückelung und die technischen Merkmale für die Euro-Münzen festgelegt.
 - Der Rat und das Europäische Parlament haben Einvernehmen über den Zeitplan und die praktischen Einzelheiten für die Vorbereitung der Beschlüsse erzielt, mit denen bestätigt wird, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, und mit denen der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt werden. Die Kommission und das Europäische Währungsinstitut werden hierzu vor Ende März ihre Berichte über den Stand der Konvergenz vorlegen, und die Mitgliedstaaten wurden ersucht, die in der letzten Februarwoche vorzulegenden Finanzstatistiken zum selben Zeitpunkt zu veröffentlichen, zu dem sie der Kommission mitgeteilt werden.
 - Die bilateralen Wechselkurse, die als Grundlage für die Festlegung der Euro-Umrechnungskurse dienen, werden für die Staaten, die von Anfang an dem Euro-Währungsgebiet angehören, am 3. Mai 1998 bekanntgegeben.
42. Der Europäische Rat bittet darum, daß die letzten praktischen Vorbereitungen für die dritte Stufe der WWU, die vor Mai 1998 abgeschlossen sein müßten, auf allen Ebenen beschleunigt werden.
43. Der Europäische Rat nimmt den Bericht des Rates über die Vorbereitung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zur Kenntnis. Dieser Bericht erläutert die Grundsätze und Modalitäten einer verstärkten wirtschaftspolitischen Koordinierung sowohl zwischen den Mitgliedstaaten mit der einheitlichen Währung als auch zwischen diesen und den Mitgliedstaaten, die noch nicht in der Lage sind, am Euro teilzunehmen.
44. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ist gemäß dem Vertrag das zentrale Gremium für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und befugt, in den entsprechenden Bereichen tätig zu werden. Er ist insbesondere das einzige Gremium, das befugt ist, die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die das Hauptinstrument der wirtschaftspolitischen Koordinierung darstellen, zu formulieren und zu verabschieden.

Durch diese entscheidende Stellung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) als zentrale Schaltstelle des Prozesses der wirtschaftspolitischen Koordinierung und Beschlußfassung werden die Einheit und der Zusammenhalt der Gemeinschaft gefestigt.

Die Minister der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Staaten können in informellem Rahmen Fragen erörtern, die im Zusammenhang mit ihrer gemeinsam getragenen besonderen Verantwortung für die gemeinsame Währung stehen. Die Kommission, und gegebenenfalls die Europäische Zentralbank, werden zu diesen Zusammenkünften eingeladen.

Jedesmal, wenn es um Fragen von gemeinsamem Interesse geht, werden diese von den Ministern aller Mitgliedstaaten erörtert.

In allen Fällen, in denen ein Beschluß zu fassen ist, tut dies der Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Einklang mit den im Vertrag vorgesehenen Verfahren.

45. Was die Durchführung der Bestimmungen über die Wechselkurspolitik betrifft, so ist davon auszugehen, daß allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber einer oder mehreren Drittländswährungen nur unter außergewöhnlichen Umständen und im Lichte der durch den Vertrag festgelegten Grundsätze und Politiken aufgestellt werden.
46. Der Rat und die Europäische Zentralbank werden ihre Aufgaben bei der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene effizient und unter Einhaltung der im Vertrag vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung wahrnehmen. Die Kommission wird in dem Maß an der Vertretung nach außen beteiligt, wie dies notwendig ist, damit sie die ihr durch die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen kann.
47. Die Einrichtung eines ständigen und fruchtbaren Dialogs zwischen dem Rat und der Europäischen Zentralbank unter Wahrung der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ist ein wichtiger Bestandteil des reibungslosen Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion.
48. Der Europäische Rat hat eine EntschlieÙung angenommen, in der die wesentlichen Aussagen des vorstehend genannten Berichts bekräftigt werden (siehe Anlage 1).

BESCHÄFTIGUNG

49. Im Anschluß an den auf der Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigungsfragen am 20. und 21. November 1997 in Luxemburg gefaÙten Beschluß, der praktisch die vorgezogene Anwendung des künftigen Artikels 128 des Vertrags über die Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten ab 1998 ermöglicht, stellt der Europäische Rat mit Befriedigung fest, daß die rechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen der Union zugunsten der Beschäftigung nunmehr gegeben sind und daß der Rat (Arbeit und Soziales) auf seiner Tagung am 15. Dezember 1997 die Leitlinien für 1998 annehmen wird.

BINNENMARKT

50. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die seit der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam bei der Umsetzung des Aktionsplans für den Binnenmarkt erzielt worden sind, und bekräftigt erneut, daß mit der Vollendung und Stabilisierung des Binnenmarktes ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union geleistet wird.
51. Im Rahmen des gemeinsamen Arbeitsprogramms des luxemburgischen, des britischen und des österreichischen Vorsitzes wird der Umsetzung der Binnenmarktvorschriften und den einschlägigen Folgemaßnahmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet - hierzu hat die Kommission ihren ersten "Binnenmarktanzeiger" vorgelegt. Über mehrere vorrangige Dossiers konnte vor kurzem eine politische Einigung erzielt werden (rechtlicher Schutz von biotechnologischen Erfindungen, Transparenz bei den Diensten der Informationsgesellschaft, Liberalisierung des Gasmarktes). Andere Dossiers müssen noch zum Abschluß gebracht werden (Europäische Aktiengesellschaft, Muster und Modelle usw.). Die wichtigen Schlußfolgerungen, auf die sich der Rat in der Frage der Steuerpolitik vor kurzem verständigt hat, werden ebenfalls dazu beitragen, die Verzerrungen zu verringern, die auf dem Binnenmarkt noch bestehen. Der Europäische Rat ersucht den Rat, sich weiterhin tatkräftig darum zu bemühen, die Vorgaben des Aktionsplans innerhalb der vorgesehenen Fristen umzusetzen, damit der Rechtsrahmen für den Binnenmarkt ausgebaut und tatsächlich in die wirtschaftliche Realität umgesetzt wird.
52. Der Europäische Rat begrüßt, daß die Kommission der Forderung des Europäischen Rates von Amsterdam nachgekommen ist und geprüft hat, wie der freie Warenverkehr wirksam sichergestellt werden kann, und er fordert den Rat und das Parlament auf, diesen Vorschlag zügig zu prüfen.

WTO: FINANZDIENSTLEISTUNGEN

53. Der Europäische Rat begrüßt den erfolgreichen Abschluß der WTO-Verhandlungen in Genf über die Finanzdienstleistungen, durch die das Interimsabkommen von 1995 durch ein substantielles und dauerhaftes Abkommen ersetzt wird. Der Europäische Rat hält es für wichtig, daß die Europäische Union die multilaterale Liberalisierungsbewegung, die sich aus dem positiven Abschluß dieser Verhandlungen ergibt, weiterentwickelt, um an der Schwelle des neuen Jahrtausends, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die WTO-Ministertagung im Mai 1998 weiterhin Initiativen zur Öffnung des Marktes zu ergreifen.

EDV-PROBLEME MIT DER DATUMSUMSTELLUNG AUF DAS JAHR 2000

54. Der Europäische Rat stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission beabsichtigt, eine Mitteilung über die EDV-Probleme mit der Datumsumstellung auf das Jahr 2000 vorzulegen, und ersucht den künftigen Vorsitz, den im Anschluß daran zu ergreifenden Maßnahmen höchste Priorität einzuräumen.

UMWELT/GESUNDHEIT

Klimaänderungen

55. Der Europäische Rat hat zur Kenntnis genommen, daß in Kyoto Einvernehmen über ein Protokoll zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen erzielt worden ist; in diesem Protokoll sind alle Industrieländer beträchtliche Verpflichtungen eingegangen, die zu einer Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen um über 5 % führen werden. Er ist der Ansicht, daß dieses Ergebnis einen ersten Schritt darstellt, dem künftig weitere Fortschritte folgen müssen.
56. Der Europäische Rat unterstreicht seine - in dem künftigen Artikel 6 des Vertrags zum Ausdruck kommende - Überzeugung, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes in die Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft einbezogen werden müssen, insbesondere um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Im Hinblick darauf ersucht er die Kommission, ihm vor seiner Tagung im Juni 1998 eine Strategie zur Erreichung dieses Ziels zu unterbreiten.

Lebensmittelsicherheit

57. Die Sicherheit der Lebensmittel ist mehr denn je ein wichtiges Anliegen der Bürger; es muß folglich alles getan werden, um das Vertrauen der Bürger, das vor allem durch die BSE-Krise erschüttert wurde, wiederherzustellen. Daher hat der Europäische Rat der Erklärung in Anhang 2 zugestimmt.

Gesundheit

58. Der Europäische Rat beauftragt die Kommission, die Modalitäten für die Einrichtung eines unter der Schirmherrschaft der UNAIDS stehenden Solidaritätsfonds zur Behandlung und Bekämpfung von AIDS in den Entwicklungsländern zu prüfen.

JUSTIZ UND INNERES

59. Der Europäische Rat hat den letzten Bericht über die Tätigkeiten im Bereich Justiz und Inneres zur Kenntnis genommen und weist auf die im letzten Halbjahr erzielten Fortschritte hin. Er begrüßt, daß in den nächsten Tagen das sogenannte "Neapel II"-Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen unterzeichnet wird.
60. Der Europäische Rat begrüßt auch die politische Einigung über die wichtigsten Punkte des Entwurfs eines Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Ehesachen ("Brüssel II"-Übereinkommen); dieses Übereinkommen wird im Leben der Unionsbürger eine wichtige Rolle spielen. Er ersucht darum, daß die Beratungen über den Entwurf unter britischem Vorsitz abgeschlossen werden.

61. Er stellt mit Genugtuung fest, daß zu den erzielten Fortschritten auch die Annahme erster konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität gehört. Er fordert den Rat auf, die Verwirklichung dieses vom Europäischen Rat in Amsterdam gebilligten Plans mit Nachdruck fortzusetzen. In diesem Zusammenhang sind beim Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme betreffend den Straftatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und beim Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme zur Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes wesentliche Fortschritte erzielt worden; er fordert den Rat auf, diese beiden Rechtsakte vor Ende März 1998 anzunehmen.
62. Der Europäische Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang die Rolle Europol's als des privilegierten Instruments der polizeilichen Zusammenarbeit insbesondere bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Er erkennt zwar die Fortschritte an, die bei der Errichtung Europol's erzielt worden sind, bedauert aber, daß der Stand der Ratifizierungsverfahren in mehreren Mitgliedstaaten dazu geführt hat, daß sich das Inkrafttreten des Übereinkommens um mehrere Monate verzögert.
63. In dem Bericht über die Durchführung des Drogenbekämpfungsplans werden die Fortschritte dargelegt, die bei der Harmonisierung der Rechtsvorschriften und der Praktiken zur Bekämpfung synthetischer Drogen und bei der internationalen Zusammenarbeit erzielt worden sind. In diesem Zusammenhang sind wesentliche Fortschritte bei der Einführung des Kooperationsmechanismus zwischen der EU und Lateinamerika einschließlich der Karibik erzielt worden. Der Europäische Rat begrüßt die Vorarbeiten zur Verwirklichung von Projekten, die einer Bekämpfung des Drogentransits durch Mittelasien und der Herstellung von Drogen in diesem Gebiet dienen sollen, und zur Aufstellung eines mehrjährigen Aktionsprogramms für die diesbezügliche Zusammenarbeit mit Rußland und den NUS.
64. Die Situation, die sich durch den massiven Zustrom von Einwanderern insbesondere aus dem Irak ergibt, ist besorgniserregend. Der Rat muß rasch einen Aktionsplan ausarbeiten und durchführen, um dieses Problem zu lösen.
65. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung der Initiativen, die im Rahmen des Jahres gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit für mehr Gerechtigkeit und Toleranz in unserer Gesellschaft ergriffen worden sind, und begrüßt, daß die Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ihre Tätigkeit demnächst aufnehmen wird.
66. Der Europäische Rat ersucht den Rat schließlich, seine Bemühungen um die Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes fortzusetzen, wozu auch die Festlegung der Rechtsgrundlagen für den Besitzstand und die Aushandlung von Abkommen mit Island und Norwegen gehören. Er erinnert daran, daß diese Arbeiten rechtzeitig abgeschlossen sein müssen, damit diese Bestimmungen umgesetzt werden können, sobald der Vertrag von Amsterdam in Kraft tritt.

REGIONALE ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

67. Die regionale Zusammenarbeit spielt eine wichtige Rolle im Hinblick auf Stabilität und Wohlstand in Europa. Der Europäische Rat nimmt mit Genugtuung die Berichte über die regionale Zusammenarbeit, insbesondere am Schwarzen Meer, in Mittel- und in Südosteuropa zur Kenntnis, die die Kommission entsprechend ihrer auf der Tagung des Europäischen Rates von Dublin eingegangenen Verpflichtung unterbreitet hat. Er nimmt Kenntnis von der positiven Entwicklung im Ostseeraum (Rat der Ostseestaaten) und im arktischen Bereich der Barentsee. Er ersucht den Rat, die genannten Berichte zu prüfen.
68. Der Europäische Rat hat den Vorschlag Finnlands betreffend eine nördliche Dimension der Politiken der Union zur Kenntnis genommen und ersucht die Kommission, einen Zwischenbericht hierzu auf einer der nächsten Tagungen des Europäischen Rates im Jahr 1998 vorzulegen.

50. JAHRESTAG DER ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

69. Der Europäische Rat stimmte der Erklärung in Anhang 3 zu.

FRIEDENSPROZESS IM NAHEN OSTEN

70. Der Europäische Rat hat im Lichte der Ergebnisse der informellen Außenministertagung vom 25.-26. Oktober in Mondorf, des Besuchs des Präsidenten des Rates vom 10.-14. November in der Region und eines Berichts des Sonderbeauftragten der EU an den Rat die Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß geprüft.
71. Er ist weiterhin sehr besorgt über den Mangel an Fortschritten bei der Erfüllung aller Verpflichtungen aus den israelisch-palästinensischen Interimsabkommen und dem Protokoll von Hebron sowie über den anhaltenden Stillstand der Verhandlungen mit Syrien und Libanon.
72. Der Europäische Rat erneuerte seinen "Aufruf für Frieden im Nahen Osten" vom 16./17. Juni 1997 in Amsterdam und erinnerte an die Erklärung, die er am 21. Juni 1996 in Florenz abgegeben hatte. Er rief alle Parteien dringend dazu auf, ihre Verpflichtungen aus den bestehenden Abkommen zu erfüllen und ihrer Verantwortung gerecht zu werden, um den Friedensprozeß erneut in Gang zu bringen und vor weiteren Rückschlägen zu bewahren sowie die Verhandlungen in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens wiederaufzunehmen, damit bis zum Ende des Jahrhunderts im Nahen Osten ein gerechter, dauerhafter und umfassender Frieden erreicht wird.
73. Er äußerte sich befriedigt über die Tätigkeiten des Sonderbeauftragten und ermutigte ihn, seine Anstrengungen zur Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten fortzusetzen.
74. Er billigte die nachstehenden Leitlinien für eine Politik der Europäischen Union, die darauf abzielt, Fortschritte zu erleichtern und das Vertrauen zwischen den Parteien wiederherzustellen.

a) Palästina

Kurzfristige Maßnahmen

75. Die Europäische Union wird weiterhin ihr ganzes politisches und moralisches Gewicht nutzen, um sicherzustellen, daß alle Bestimmungen in den bereits geschlossenen Abkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit sowohl von israelischer als auch von palästinensischer Seite umfassend umgesetzt werden.
76. Der Europäische Rat betonte, daß die Erfüllung der von den Parteien früher eingegangenen Verpflichtungen dringend erforderlich ist, insbesondere in bezug auf Gebietsräumungen in glaubwürdigem und erheblichem Ausmaß. Er betonte ferner, wie wichtig es ist, daß von kontraproduktiven einseitigen Maßnahmen, beispielsweise in bezug auf die Siedlungen oder Jerusalem abgesehen wird. In diesem Zusammenhang begrüßte er die laufenden Arbeiten im Hinblick auf eine rasche Annahme des von der EU vorgeschlagenen Verhaltenskodex.
77. Der Europäische Rat wies erneut darauf hin, daß die EU zur Bekämpfung des Terrorismus entschlossen ist - wo immer und aus welchen Gründen auch immer Terrorakte verübt werden. In diesem Zusammenhang betont er ferner, daß er der Zusammenarbeit zwischen den Israelis und den Palästinensern im Sicherheitsbereich großen Wert beimißt. Diese Zusammenarbeit sollte verstärkt werden und darf unter keinen Umständen zum Erliegen kommen. Er erinnerte ferner an den Vorschlag der EU zur Schaffung eines Ständigen Sicherheitsausschusses als Mittel, um eine gemeinsame Sicherheitszusammenarbeit dauerhaft einzurichten, und an ihr Hilfsprogramm zur Terrorismusbekämpfung für die palästinensische Exekutivbehörde.
78. Diese Schritte werden dazu beitragen, ein Klima der Partnerschaft und des gegenseitigen Vertrauens wiederherzustellen, das für die Durchführung der Interimsabkommen und des Protokolls von Hebron sowie für die Wiederaufnahme der Gespräche über einen dauerhaften Status unerlässlich ist. Ihr Ziel ist es, den Abbruch der Verhandlungen zu verhindern und den Friedensprozeß gegen widrige Umstände abzusichern.
79. Der Europäische Rat hob hervor, daß es wichtig ist, die Verhandlungen in den durch die Interimsabkommen eingesetzten neun Ausschüssen abzuschließen. Der Frage des Flughafens und des Hafens von Gaza sowie der Frage des sicheren Durchgangs kommt hierbei eine besondere Bedeutung und Dringlichkeit zu; diese Projekte werden von der EU mit einem beträchtlichen finanziellen Beitrag unterstützt.
80. Der Europäische Rat betonte, daß die EU einer der wichtigsten Wirtschaftspartner sowohl Israels als auch der palästinensischen Exekutivbehörde und der größte Geber finanzieller Unterstützung für die palästinensische Exekutivbehörde ist. Wirtschaftliche Entwicklung ist eine unabdingbare Voraussetzung für politische Stabilität. Er wies erneut darauf hin, daß er entschlossen ist - auch im Rahmen des gemeinsamen Dialogs mit Israel - auf die Beseitigung der Hindernisse für die wirtschaftliche Entwicklung Palästinas und die Erleichterung des freien Personen- und Warenverkehrs hinzuwirken. Er unterstrich ferner die Notwendigkeit, das zwischen der EG und der PLO geschlossene Interimsabkommen umfassend umzusetzen. Die EU wird ferner ihre Unterstützung für palästinensische Einrichtungen in Ost-Jerusalem verstärken.

81. Der Europäische Rat wies auf die Bedeutung der Programme für die Verständigung zwischen den Menschen als wichtiges Mittel zur Vertiefung des Dialogs und zur Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Parteien auf der Ebene der Bürgergesellschaft hin.
82. Die EU wird ferner die Vorgänge an Ort und Stelle mit ihren eigenen Überwachungsinstrumenten für die Bereiche Menschenrechte, Jerusalem und Siedlungen weiterhin aufmerksam verfolgen.

Mittelfristiger Rahmen

83. Der Europäische Rat erklärte, daß die EU bereit ist, einen Beitrag zu den Verhandlungen über den dauerhaften Status zu leisten, indem sie den Parteien zu den damit zusammenhängenden Fragen (u.a. eigener palästinensischer Staat, Grenz-/Sicherheitsvereinbarungen, Siedlungen, Flüchtlinge, Jerusalem und Wasserfragen) spezifische Vorschläge unterbreiten wird.
84. Er forderte ferner, daß die finanzielle Unterstützung durch die EU im Hinblick darauf überprüft wird, daß die Ziele des Friedensprozesses in höherem Maße auch tatsächlich erreicht werden.
85. Er bestand darauf, daß die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit als ein Mittel zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Schaffung eines gesunden Umfelds für friedliche Beziehungen neu belebt wird.

b) Syrien und Libanon

86. Der Europäische Rat wies erneut darauf hin, daß die EU großen Wert auf die Wiederbelebung der Verhandlungen mit Syrien und Libanon legt. Die EU strebt die Wiedereinführung eines umfassenden Prozesses auf der Grundlage des Prinzips "Land gegen Frieden" an und fordert die vollständige Umsetzung der Resolutionen 242, 338 und 425 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

c) Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und anderen Parteien

87. Der Europäische Rat unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der USA, den Friedensprozeß wieder in Gang zu bringen, und brachte die Bereitschaft der EU zum Ausdruck, eng mit den USA zusammenzuarbeiten und einen engen Kontakt zu Rußland und den Parteien in der Region aufrechtzuerhalten.

ANLAGEN ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ÜBER DIE WIRTSCHAFTSPOLITISCHE KOORDINIERUNG IN DER DRITTEN STUFE DER WWU UND ZU DEN ARTIKELN 109 UND 109 B DES VERTRAGS (ANLAGE 1)

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES VON LUXEMBURG ZUR LEBENSMITTEL-SICHERHEIT (ANLAGE 2)

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZUM 50JÄHRIGEN BESTEHEN DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (ANLAGE 3)

DEM EUROPÄISCHEN RAT VORGELEGTE BERICHTS (ANLAGE 4)

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ÜBER DIE WIRTSCHAFTSPOLITISCHE KOORDINIERUNG IN DER DRITTEN STUFE DER WWU UND ZU DEN ARTIKELN 109 UND 109B DES VERTRAGS

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 13. Dezember 1997 in Luxemburg -

eingedenk der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Amsterdam, insbesondere über die Verbesserung der wirtschaftspolitischen Koordinierung und effiziente Möglichkeiten zur Anwendung der Artikel 109 und 109b des Vertrags,

eingedenk der EntschlieÙung des Europäischen Rates von Amsterdam über den Stabilitäts- und Wachstumspakt,

eingedenk der EntschlieÙung des Europäischen Rates von Amsterdam über Wachstum und Beschäftigung

und eingedenk der Schlußfolgerungen seiner Tagung in Luxemburg, auf der er den Bericht des Rates vom 1. Dezember 1997 gebilligt hat -

folgende EntschlieÙung angenommen:

I. Wirtschaftspolitische Koordinierung in der dritten Stufe der WWU

1. Durch die Wirtschafts- und Währungsunion werden die Volkswirtschaften der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten enger miteinander verflochten. Für sie wird es nur noch eine einzige gemeinsame Geldpolitik und einen einheitlichen Wechselkurs geben. Die konjunkturellen Entwicklungen werden sich dadurch voraussichtlich weiter einander angleichen. Die Verantwortung für die Wirtschaftspolitik, einschließlich der Lohnpolitik, liegt allerdings vorbehaltlich des Artikels 104c und des Stabilitäts- und Wachstumspakts weiterhin bei den betreffenden Mitgliedstaaten. In dem Maße, wie die Entwicklung der einzelnen Volkswirtschaften Auswirkungen auf die künftige Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet hat, beeinflußt sie auch die Bedingungen der Geldpolitik in diesem Gebiet. Dies ist der wesentliche Grund dafür, daß die Einführung einer gemeinsamen Währung eine genauere Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes auf Gemeinschaftsebene erforderlich macht.
2. Auch zu den nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten werden enge wirtschafts- und geldpolitische Wechselbeziehungen bestehen; alle sind ja Teilnehmer des Binnenmarktes. Die Notwendigkeit, die weitere Konvergenz und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen, macht es daher erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten in die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken einbezogen werden. Besonders starke Wechselwirkungen werden sich darüber hinaus ergeben, wenn die nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten an dem neuen Wechselkursmechanismus teilnehmen werden, was bei den Ländern, für die eine Ausnahmeregelung gilt, anzunehmen ist.

3. Eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung sollte den wirtschaftlichen Entwicklungen und der Wirtschaftspolitik in den einzelnen Ländern, die möglicherweise Auswirkungen auf die geld- und finanzpolitische Lage im Euro-Währungsgebiet oder auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes haben, volle Aufmerksamkeit widmen. Dies schließt folgendes ein:
- genaue Beobachtung der volkswirtschaftlichen Tendenzen in den Mitgliedstaaten zur Sicherung einer dauerhaften Konvergenz und genaue Beobachtung der Wechselkursentwicklung des Euro,
 - Überwachung der Haushaltslage und -politik der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Vertrag und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt,
 - Beobachtung der strukturpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Arbeits-, Güter- und Dienstleistungsmarkt sowie der Kosten- und der Preisentwicklungen, insbesondere soweit dadurch die Aussichten auf dauerhaftes nichtinflationäres Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen beeinträchtigt werden und
 - Förderung von Steuerreformen zur Erhöhung der Effizienz und Vermeidung eines schädlichen Steuersenkungswettlaufs.

Eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung muß den Vertragsgrundsatz der Subsidiarität wahren, die Befugnisse der nationalen Regierungen bei der Festlegung ihrer Struktur- und Haushaltspolitik - vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes - beachten, die Unabhängigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken bei der Verfolgung seines vorrangigen Ziels der Sicherung der Preisstabilität sowie die Rolle des Rates (Wirtschaft und Finanzen) als des zentralen Beschlußfassungsgremiums für Fragen der Wirtschaftskordinierung respektieren sowie die nationalen Gepflogenheiten und die Tarifautonomie der Sozialpartner berücksichtigen.

4. Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, die im Vertrag vorgesehenen Instrumente der wirtschaftspolitischen Koordinierung in vollem Umfang und effizient anzuwenden, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der WWU sicherzustellen.

Zu diesem Zweck sollten die gemäß Artikel 103 Absatz 2 verabschiedeten Grundzüge der Wirtschaftspolitik zu einem wirksamen Instrument der Sicherung dauerhafter Konvergenz in den Mitgliedstaaten ausgebaut werden. Sie sollten hierzu konkreter und länderspezifisch ausformuliert werden und stärker auf Maßnahmen zur Verbesserung des Wachstumspotentials der Mitgliedstaaten und somit zur Verbesserung der Beschäftigungslage ausgerichtet werden. Künftig sollte daher der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Effizienz der Arbeits-, Güter- und Dienstleistungsmärkte, der Bildung und Ausbildung sowie stärker beschäftigungsfördernden Steuer- und Sozialversicherungssystemen in diesen Grundzügen größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Durch die verstärkte Koordinierung sollte die Vereinbarkeit der nationalen Wirtschaftspolitiken und ihrer Durchführung mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und einem ordnungsgemäßen Funktionieren der WWU überwacht werden. Die Wirtschaftspolitik und die wirtschaftlichen Entwicklungen in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sollten im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 103 Absatz 3 beobachtet werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der frühzeitigen Warnung gewidmet werden, und zwar nicht nur, wie im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehen, im Falle einer bedrohlichen Veränderung der Haushaltslage, sondern auch bei anderen Entwicklungen, die - sofern ihnen nicht Einhalt geboten wird - Stabilität, Wettbewerbsfähigkeit und die weitere Schaffung von Arbeitsplätzen gefährden könnten. Zu diesem Zweck sollte der Rat bereit sein, häufiger die erforderlichen Empfehlungen gemäß Artikel 103 Absatz 4 an einen Mitgliedstaat zu richten, wenn dessen Wirtschaftspolitik mit den genannten Grundzügen der Wirtschaftspolitik nicht im Einklang steht. Der betreffende Mitgliedstaat sollte sich seinerseits verpflichten, rechtzeitig die wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, die er aufgrund der Empfehlungen des Rates für erforderlich erachtet. Die Mitgliedstaaten sollten sich darüber hinaus verpflichten, umfassend und ohne Verzögerung Informationen über wirtschaftliche Entwicklungen und beabsichtigte politische Maßnahmen mit grenzübergreifender Auswirkung auszutauschen.

5. Die Beobachtung der Wirtschaftslage und die Erörterung wirtschaftspolitischer Maßnahmen sollten künftig regelmäßig auf der Tagesordnung informeller ECOFIN-Tagungen stehen. Dieser Rat sollte ab und zu, insbesondere bei der Durchführung der multilateralen Überwachung, im engeren Rahmen (Minister plus 1) tagen, damit eine offene und freimütige Aussprache möglich ist.
6. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ⁽¹⁾ ist gemäß dem Vertrag das zentrale Gremium für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und befugt, in den entsprechenden Bereichen tätig zu werden. Er ist insbesondere das einzige Gremium, das befugt ist, die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die das Hauptinstrument der wirtschaftspolitischen Koordinierung darstellen, zu formulieren und zu verabschieden.

Durch diese entscheidende Stellung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) als zentrale Schaltstelle des Prozesses der wirtschaftspolitischen Koordinierung und Beschlußfassung werden die Einheit und der Zusammenhalt der Gemeinschaft gefestigt.

Die Minister der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Staaten können in informellem Rahmen Fragen erörtern, die im Zusammenhang mit ihrer gemeinsam getragenen besonderen Verantwortung für die gemeinsame Währung stehen. Die Kommission, und gegebenenfalls die Europäische Zentralbank, werden zu diesen Zusammenkünften eingeladen.

Jedesmal, wenn es um Fragen von gemeinsamem Interesse geht, werden diese von den Ministern aller Mitgliedstaaten erörtert.

In allen Fällen, in denen ein Beschluß zu fassen ist, tut dies der Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Einklang mit den im Vertrag vorgesehenen Verfahren.

(1) In der Erklärung Nr. 3 zum Vertrag von Maastricht wird festgelegt, daß für die Anwendung der Bestimmungen, die in Titel VI über die Wirtschafts- und Währungspolitik vorgesehen sind, unbeschadet des Artikels 109 j Absätze 2, 3 und 4 und des Artikels 109 k Absatz 2 die übliche Praxis fortgeführt wird, wonach der Rat in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister zusammentritt.

II. Anwendung der Bestimmungen des Vertrags über die Wechselkurspolitik sowie den Standpunkt und die Vertretung der Gemeinschaft im Rahmen der Außenbeziehungen (Artikel 109)

7. Der Europäische Rat ist sich der Verantwortung bewußt, die der Gemeinschaft mit der Einführung des Euro als einer der wichtigsten Währungen des Weltwährungssystems zukommen wird. Der Beitrag der Gemeinschaft wird darin bestehen, über das ESZB und unter strikter Einhaltung der Zuständigkeiten und Verfahren des Vertrags einen Hort der Preisstabilität zu schaffen. Der Europäische Rat ist entschlossen, seinen Teil der Aufgabe zu übernehmen, um die Grundlagen für eine prosperierende und effiziente Volkswirtschaft in der Gemeinschaft zu legen, die mit dem Grundsatz einer offenen Wirtschaft mit freiem, die effiziente Ressourcenverteilung fördernden Wettbewerb im Einklang steht und mit den Grundsätzen des Artikels 3a des Vertrags vereinbar ist. Der Europäische Rat ist überzeugt, daß so die Grundlage für eine starke und geachtete Währung geschaffen werden kann.
8. Der Rat sollte die Entwicklung des Euro-Wechselkurses im Lichte einer Vielzahl wirtschaftlicher Daten beobachten. Die Kommission sollte dem Rat Analysen unterbreiten, und der Wirtschafts- und Finanzausschuß sollte die Überprüfungen durch den Rat vorbereiten. Es ist wichtig, daß die Vertragsbestimmungen voll genutzt werden, um einen Informations- und Gedankenaustausch zwischen dem Rat und der EZB über den Euro-Wechselkurs zu gewährleisten. Die Wechselkurse sind generell zwar als das Ergebnis der Wirtschaftspolitik in allen anderen Bereichen zu sehen, doch kann der Rat unter außergewöhnlichen Umständen, beispielsweise im Falle eindeutiger Wechselkursverzerrungen, gemäß Artikel 109 Absatz 2 des Vertrags allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Drittländwährungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen sollten stets die Unabhängigkeit des ESZB respektieren und mit dem vorrangigen Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, vereinbar sein.
9. Gemäß Artikel 109 Absatz 4 befindet der Rat über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind. Dies bezieht sich sowohl auf die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und einzelnen Drittstaaten als auch auf Verhandlungen in internationalen Organisationen oder informellen internationalen Gremien. Der Geltungsbereich dieser Bestimmung ist notwendigerweise beschränkt, da nur die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes ein Stimmrecht in bezug auf Artikel 109 haben.
10. Der Rat und die Europäische Zentralbank werden ihre Aufgaben bei der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene wirksam und unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Kompetenzverteilung erfüllen. Abgesehen von der Geld- und der Wechselkurspolitik haben die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik außerhalb der Gemeinschaft weiterhin selbst zu vertreten, wobei sie allerdings dem Interesse der Gemeinschaft voll Rechnung tragen müssen. Die Kommission wird an der Vertretung nach außen in dem Umfang beteiligt, der notwendig ist, damit sie die ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann.
Bei der Vertretung in internationalen Organisationen ist den Regeln der jeweiligen Organisation Rechnung zu tragen. Was insbesondere die Beziehungen der Gemeinschaft zum Internationalen Währungsfonds betrifft, so sind die Satzungsvorschriften des Fonds maßgeblich, nach denen nur Staaten Mitglieder dieser Einrichtung sein können. Die Mitgliedstaaten sollten sich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des IWF darum bemühen, zu pragmatischen Vereinbarungen zu gelangen, die die Durchführung der IWF-Überwachung und die Darlegung des Gemeinschaftsstandpunktes, einschließlich des ESZB-Standpunktes, in den IWF-Gremien erleichtern.

III. Dialog zwischen dem Rat und der EZB

11. Im Lichte der Zuständigkeitsverteilung des EGV wird für eine harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft in der dritten Stufe der WWU ein ständiger und fruchtbarer Dialog zwischen dem Rat und der Europäischen Zentralbank, in den die Kommission einbezogen ist und der die Unabhängigkeit des ESZB in jeder Hinsicht wahrt, erforderlich sein.
12. Der Rat sollte daher alles daran setzen, um die im Vertrag vorgesehenen Kanäle für den Informations- und Meinungsaustausch voll zu nutzen. Der Präsident des Rates sollte die ihm nach Artikel 109 b des Vertrags zuerkannte Stellung nutzen, um den EZB-Rat über die Einschätzung der Wirtschaftslage der Union durch den Rat und die Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten zu unterrichten, und er könnte mit der EZB die Auffassungen des Rates zu den tatsächlichen und prognostizierten Wechselkursentwicklungen erörtern. Der Vertrag sieht umgekehrt vor, daß der Präsident der EZB an den Tagungen des Rates teilnimmt, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB, beispielsweise die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, erörtert. Von Bedeutung sind auch die Jahresberichte, die die EZB dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie dem Europäischen Rat zu unterbreiten hat.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuß, in dem hohe Beamte der nationalen Zentralbanken und der EZB sowie der Finanzministerien zusammenkommen, wird als Rahmen dienen, innerhalb dessen der Dialog auf der Ebene hoher Beamter vorbereitet und weitergeführt werden kann.

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZUR LEBENSMITTELSICHERHEIT

Mehr denn je ist die Lebensmittelsicherheit zu einem Hauptanliegen der Bürger geworden, und es muß alles daran gesetzt werden, daß deren durch die BSE-Krise besonders erschüttertes Vertrauen wiederhergestellt wird. Die Wahl des Verbrauchers sollte darüber hinaus durch entsprechende Information und Aufklärung erleichtert werden.

Der Europäische Rat unterstreicht, daß die Erzeugung und die Vermarktung sicherer Lebensmittel zu den Prioritäten der Europäischen Union gehören müssen. Der Europäische Rat hält weiter daran fest, daß anhand transparenter Gutachten hochrangiger Wissenschaftler ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten ist. Unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsorge müssen die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten alle sachdienlichen Maßnahmen ergreifen, um dieses Ziel zu verwirklichen. Die Gemeinschaft muß entschlossen darauf hinwirken, daß dasselbe Ziel auf der Ebene der zuständigen internationalen Gremien und im Handel zwischen Drittländern und der Europäischen Union erreicht wird.

Der Europäische Rat begrüßt die Orientierungsaussprachen über die Lebensmittelsicherheit, die im Oktober, November und Dezember 1997 von den Ministern für Landwirtschaft, Verbraucherfragen, Binnenmarkt bzw. Gesundheit geführt worden sind, und er vertritt die Auffassung, daß die Lebensmittelsicherheit für die Europäische Union nach wie vor ein permanentes Anliegen darstellen muß.

Der Europäische Rat hält es für erforderlich, unter Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus bestimmte Aspekte des Gemeinschaftsrechts zu ergänzen und die Vorschriften zu vereinfachen, um den legitimen Erwartungen der Verbraucher zu entsprechen. Die gesamte Kette der Lebensmittelerzeugung muß in diesem Sinne effizient und kohärent geregelt werden. Das Erfordernis der Lebensmittelsicherheit muß für die weitere Behandlung des Grünbuchs der Kommission über das Lebensmittelrecht maßgeblich sein. Darüber hinaus sollte das Grünbuch als Grundlage für eine Kennzeichnung der Lebensmittel dienen, die den Erwartungen der Verbraucher entspricht und so eindeutig und informativ wie möglich abgefaßt ist.

Der Europäische Rat weist erneut darauf hin, daß die effiziente Durchführung der Rechtsvorschriften einen wesentlichen Bestandteil des Prozesses darstellt und fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auf, ihre Kontrollen in optimaler Weise durchzuführen und ihre Koordinierung mit der Kommission zu intensivieren.

Der Europäische Rat begrüßt überdies, daß die Kommission zugesagt hat, dem Europäischen Parlament und dem Rat zweimal jährlich einen Tätigkeitsbericht über den Bereich BSE vorzulegen.

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZUM 50JÄHRIGEN BESTEHEN DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

1. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Feierlichkeiten anlässlich des 50jährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEM) beginnen, bekräftigt der Europäische Rat feierlich die Verpflichtung der Europäischen Union, die Rechte aller Menschen zu achten und zu verteidigen, wie sie in diesem Text niedergelegt sind. Der Europäische Rat erinnert ferner daran, daß die Union auf den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht.
2. Der Europäische Rat hebt den universellen Charakter der Menschenrechte hervor und weist darauf hin, daß nach der Charta der Vereinten Nationen alle Staaten verpflichtet sind, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.
3. Der Europäische Rat erinnert an seine Erklärung über die Menschenrechte vom Juni 1991 und bekräftigt, daß die Achtung, die Durchsetzung und der Schutz der Menschenrechte ein entscheidender Faktor der internationalen Beziehungen sind und einen Eckstein der europäischen Zusammenarbeit sowie der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern darstellen. Der Europäische Rat hebt hervor, daß die Europäische Union einen wesentlichen Beitrag zu den Arbeiten der verschiedenen ständigen Organe, die sich innerhalb der Vereinten Nationen mit Menschenrechtsfragen beschäftigen, sowie zur Arbeit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der des Europarates leistet.
4. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die auf dem Gebiet der Menschenrechte seit der Annahme der AEM, vor allem durch die Ausarbeitung und Anwendung von Mechanismen und Instrumenten zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, bereits erzielt worden sind. Er beklagt jedoch, daß es in allen Teilen der Welt nach wie vor zu flagranten Verletzungen der Menschenrechte kommt.
5. 1998, im Jahr der Menschenrechte und des fünfzigjährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wird auch die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms der Weltkonferenz von Wien über die Menschenrechte - fünf Jahre nach deren Annahme - überprüft. Diese bedeutenden Veranstaltungen des Jahres 1998 dürften die Möglichkeit bieten, die Völker der Welt für die Sache der Menschenrechte zu sensibilisieren und zu mobilisieren, so daß es auf diesem Gebiet zu neuen Fortschritten kommt.

6. Der Europäische Rat ruft alle Staaten auf, ihren Einsatz für die Menschenrechte zu verstärken, indem sie
 - den internationalen Übereinkünften beitreten, deren Vertragspartei sie noch nicht sind, damit das Ziel der weltweiten Ratifizierung der internationalen Verträge und Protokolle über Menschenrechtsfragen erreicht wird;
 - eine striktere Durchführung dieser Übereinkünfte gewährleisten;
 - der Rolle der Bürgergesellschaft in Fragen der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte stärkeres Gewicht verleihen;
 - die Maßnahmen an Ort und Stelle fördern und die technische Unterstützung in Menschenrechtsfragen weiterentwickeln;
 - in ganz besonderer Hinsicht die Schulungs-, Sensibilisierungs- und Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte verstärken.
7. Der Europäische Rat erinnert daran, daß die Menschenrechte zur Schaffung günstigerer Voraussetzungen für Frieden, Sicherheit, Demokratie und wirtschaftliche und soziale Entwicklung beitragen. Aus diesem Grund unterstützt er das Konzept der Integration der Menschenrechte in alle einschlägigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen.
8. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, die einen wesentlichen Beitrag zu den Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, betonen, daß die von den Vereinten Nationen hierfür aufgewendeten Mittel erheblich aufgestockt werden müssen, damit sie der hohen Priorität, die die Völkergemeinschaft der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte beimißt, gerecht werden können.
9. Die Europäische Union bringt ihre uneingeschränkte Unterstützung für den Hohen Kommissar für Menschenrechte zum Ausdruck und hebt die große Bedeutung seiner Aufgabe - auch im Rahmen dieses 50jährigen Bestehens der Menschenrechtserklärung - hervor. Sie macht die Völkergemeinschaft darauf aufmerksam, daß einer uneingeschränkten Zusammenarbeit aller Staaten mit den internationalen Mechanismen im Bereich der Menschenrechte große Bedeutung zukommt.
10. Der Europäische Rat würdigt all jene, die sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen, wie auch die nichtstaatlichen Organisationen, die durch ihr Engagement einen wesentlichen Beitrag zur Verteidigung und Wahrung der Menschenrechte leisten.
11. Der Europäische Rat begrüßt die Durchführung akademischer Programme durch die Europäische Kommission im Rahmen dieses 50jährigen Bestehens der Menschenrechtserklärung. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden einzelstaatliche Maßnahmen zur feierlichen Begehung dieses Jubiläums getroffen.
12. Die Europäische Union wird auch weiterhin mit den übrigen Staaten der Völkergemeinschaft zusammenarbeiten, um zu einer weltweiten Anwendung der bestehenden Menschenrechtsnormen zu gelangen, die sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gründen.

DEM EUROPÄISCHEN RAT VORGELEGTE BERICHTE

- Bericht des Rates an den Europäischen Rat über die Erweiterung der Union und die Agenda 2000
(Dok. 13241/97)
- Bericht des Rates an den Europäischen Rat über die Vorbereitung der dritten Stufe der WWU
(Dok. SN 4832/97)
- Bericht des Rates an den Europäischen Rat über die Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres im Jahr 1997
(Dok. 13191/1/97 REV 1)
- Bericht des Rates an den Europäischen Rat zum Drogenproblem
(Dok. 12254/2/97 REV 2)
- Bericht der Kommission über die regionale Zusammenarbeit in Europa
(Dok. 13051/97)
- Bericht der Kommission: "Eine bessere Rechtsetzung"
(Dok. 13002/97)
- Bericht der Kommission über die Durchführung des Binnenmarkt-Aktionsplans [Binnenmarktanzeiger]
(Dok. 12602/1/97 REV 1)
- Jahresbericht der Kommission über die transeuropäischen Netze
(Dok. 13203/97)
- Zweiter Bericht der Kommission über die Durchführung der Empfehlungen der Gruppe der Persönlichen Vertreter für effizientes Finanzmanagement (SEM 2000); Schlußfolgerungen des Rates zu diesem Bericht
(Dok. 12231/97 + Dok. 12725/97)